

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 28. Februar 2019 sgv-Gf/dm

Vernehmlassungsantwort Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 hat uns Bundesrat Ueli Maurer als Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Grundsätzliche Bemerkungen

Seitens des sgv stehen wir dem Vernehmlassungsentwurf für ein revidiertes Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) grundsätzlich positiv gegenüber. Der Revisionsentwurf geht nach unserem Dafürhalten recht gut auf Entwicklungen der letzten Jahre ein und hat auf diese mehrheitlich passende Antworten. Ausdrücklich begrüsst wird die Absicht, die Missbrauchsaufsicht durch die FINMA zu stärken.

Als sehr positiv erachten wir die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung eines Sanierungsverfahrens. Aus unserer Sicht ist es zum Vorteil aller, wenn angeschlagenen Versicherungsunternehmen die Chance einer Sanierung eingeräumt wird, statt diese direkt in den Konkurs zu schicken.

Klar abgelehnt wird vom sgv der Vorschlag, eine obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle zu erlassen. Eine solche Anschlusspflicht wäre nach unserem Dafürhalten nicht zielführend, käme einer weiteren unnötigen Regulierung gleich und würde zusätzliche Umtriebe und Kosten verursachen, für die letztendlich die Versicherungsnehmer aufkommen müssten.

Als konstruktiv erachten wir den Vorschlag, innovative Firmen ganz von der Aufsicht zu befreien, wenn der Schutz der Versicherten gewährleistet bleibt. Basierend auf den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf befürchten wir aber, dass dieser Vorschlag nicht in ausreichendem Ausmass genutzt werden soll. Wir treten dafür ein, dass der diesbezügliche Spielraum weiter geöffnet wird. Und wir beantragen vor allem auch, dass nicht nur Versicherungsunternehmen, sondern auch Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit innovativen Geschäftsmodellen von dieser Möglichkeit profitieren können.

Wir begrüssen es, dass die aufsichtsrechtlichen Bedingungen überall dort, wo der Kundenstamm nur aus professionellen Versicherungsnehmern besteht, nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip reduziert werden sollen, da letztere weniger Schutz benötigen als Privatkunden. Diese Differenzierung gibt es bekanntlich auch in der EU und sie hat sich dort unserer Einschätzung nach bewährt.

Die Regulierungsfolgenabschätzung ist bezüglich der verursachten Kosten sehr vage. Vor der Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat müssen diese Berechnungen vertieft werden, damit dem Parlament verlässlichere Angaben unterbreitet werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 2 Geltungsbereich

Seitens des sgv begrüssen wir die in Art. 2 Abs. 1 Bst. b vorgeschlagene vereinfachte Aufsicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer, die in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterliegen.

Desgleichen unterstützen wir die Absicht des Bundesrats, Innovationen in der Versicherungswirtschaft zu fördern. Wir sind allerdings der Meinung, dass nicht nur innovative Geschäftsmodelle der Versicherungsunternehmen gefördert werden sollten, sondern auch innovative Geschäftsmodelle der Versicherungsvermittler. Wir beantragen daher, Art. 2 Abs. 3 Bst. b wie folgt anzupassen:

b. Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit innovativen Geschäftsmodellen, wenn dies der Wahrung ...

Art. 40 Definition

Der sgv begrüsst es, dass nun auf Stufe Gesetz zwischen gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern unterschieden werden soll. Der gewählten Definition schliessen wir uns an. Wichtig ist die Feststellung in den Erläuterungen, gemäss der die bestehende Regelung nicht geändert werden soll.

Art. 41 Unzulässige Tätigkeiten

Aus Sicht der Versicherungsnehmer ist es zu begrüssen, dass Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b nicht gleichzeitig als gebundene und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätig sein dürfen.

Art. 42 Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen

Wir beantragen, Art. 42 Abs. 2 wie folgt anzupassen und mit einem neuen Abs. 3 zu ergänzen.

² *Sie werden in das Register eingetragen, wenn sie ~~den Nachweis erbringen, dass sie:~~*

a. ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben;

b. einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten;

- c. über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Artikel 43 verfügen oder, falls sie Arbeitgeber sind, dass genügend Angestellte diese Anforderung erfüllen und
- d. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Nachhaftungsdeckung von 5 Jahren abgeschlossen haben oder dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen.
- e. ~~selbst als Versicherungsvermittlerin oder als Versicherungsvermittler einer Ombudsstelle nach Artikel 83 angeschlossen sind oder dass der Arbeitgeber, für den sie tätig sind, diese Anforderung erfüllt.~~
- ³ Die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Registrierungs Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. a, c und d erfüllen.

Aus Sicht des sgv ist das heute von der FINMA geführte Vermittlerregister einfach, transparent und effizient. Wir sind klar der Meinung, dass für die ungebundenen Versicherungsvermittler die bestehende Registerführung durch die FINMA weiterzuführen ist.

Aus Sicht des sgv käme der Anschluss der Versicherungsvermittlerin oder als Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle einer Überreglementierung gleich. Wir beantragen daher, Bst. e ersatzlos zu streichen.

Art. 43 Anforderungen

Aus Sicht des sgv sollten die Anforderungen an die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nicht vom Bundesrat, sondern von den Versicherungsunternehmen und den Versicherungsvermittlern selber in branchenspezifischen Mindeststandards definiert werden. Der Bundesrat sollte erst dann aktiv werden, wenn sich die Betroffenen auf keine solchen Mindeststandards einigen können oder wenn diese als unzureichend erachtet werden. Aus diesem Grunde beantragen wir, Art. 43 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

- ² Der Bundesrat bestimmt die fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen näher, für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen.

Die vom sgv geforderte Anpassung richtet sich am FIDLEG aus. Das Parlament hat sich dort ausdrücklich dafür ausgesprochen, die Definition der Anforderungen der Branche zu überlassen. Dies ist im VAG genau gleich zu handhaben.

Art. 45 Informationspflicht

Nach unserem Dafürhalten ist eine möglichst einheitliche Terminologie zu verwenden. Da in den Artikeln 42 und 43 von «für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse» gesprochen wird, sollten auch hier die gleichen Begriffe verwendet werden. Wir beantragen daher, Bst. c wie folgt anzupassen:

- c. ~~wie diese sich über die Aus- und Weiterbildung~~ notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers informieren können;

Seitens des sgv sprechen wir uns klar gegen eine obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle aus. Aus diesem Grund beantragen wir, Art. 45 Abs. 1 Bst. f ersatzlos zu streichen.

Art. 45a Offenlegung der Entschädigung

Wir beantragen, Art. 45a Abs. 2 Bst. b ersatzlos zu streichen. Diese Bestimmung ist nach unserem Dafürhalten überflüssig, da eine Offenlegung der Entschädigung in jedem Fall notwendig ist und bei einer

Entschädigung durch den Versicherungsnehmer und ein Versicherungsunternehmen ein ausdrücklicher Verzicht des Versicherungsnehmers vorliegen muss.

Art. 82 Grundsatz

Wie wir bereits weiter oben festgehalten haben, lehnen wir eine obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle ab. Aus diesem Grund beantragen wir auch die ersatzlose Streichung von Art. 82.

Art. 83 Ombudsstelle

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 83, da wir eine obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle als nicht zielführend erachten.

Art. 90a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [...]

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 90a Absatz 5, da wir uns wie bereits mehrfach erwähnt gegen eine obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler an eine Ombudsstelle aussprechen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor